

# Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | [www.millstatt.at](http://www.millstatt.at) | [gemeinde@millstatt.at](mailto:gemeinde@millstatt.at)



## VERORDNUNG

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 28.04.2021,  
Zahl: 004-1-SG/2021, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des  
Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird**

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO; LGBl. Nr. 66/1998 (WV) in der Fassung vom LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

### § 1

#### **Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) oder als Bürgermeister haben, für den Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates, bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

### § 2

#### **Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 80.- Euro festgesetzt.

### § 3

#### **Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4, 5 oder 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug.

- (2) Der monatliche Bezug für jedes Mitglied des Gemeindevorstandes, ausgenommen des Bürgermeisters, beträgt 832,30 Euro.

#### **§ 4**

##### **Sitzungsgeld für Ausschussobmänner**

Dem Obmann eines Ausschusses gebührt, für jene Ausschusssitzungen, bei denen dieser den Vorsitz führt, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn dieser mehrere Obmannfunktionen ausübt.

#### **§ 5**

##### **Anpassung der Sitzungsgelder**

Die Anpassung des in § 2 festgelegten Betrages erfolgt in gleichem Verhältnis wie die Anpassung des Bezuges der Gemeindevorstände entsprechend § 29 Abs. 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 (WV) in der Fassung vom LGBl. Nr. 80/2020.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 18. Mai 2017, Zahl: 004-1-GR-GV-A/2017 außer Kraft.

Millstatt am See, am 01.06.2021

Der Bürgermeister:

Alexander Thoma MBA

Amtstafel Millstatt am See

Angeschlagen am: 01.06.2021 und Abgenommen am: 15.06.2021

Elektronisch kundgemacht am 01.06.2021